

SATZUNG

des

Horremer Sportverein 1919 e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Horremer Sportverein 1919 e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 50169 Kerpen – Horrem und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 100124 eingetragen.

(3) Der Verein ist bzw. wird Mitglied der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Der Gesamtvorstand kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Ein- und Austritt zu den jeweiligen Fachverbänden beschließen.

(4) Der Verein ist offen für weitere Mitgliedschaften in Verbänden und Organisationen, die ihm dabei helfen und unterstützen, seinen Satzungszweck zu verwirklichen.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als vordringliche gesellschaftspolitische Aufgabe für die Erziehung der Jugend. – Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen im Wettkampf-, Gesundheits-, Freizeit- und Familienbereich einschließlich der Jugendpflege.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung gemäß §14, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vermögen des Vereins.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

(1) Die Förderung der Jugend durch sportliche Übungen und Leistungen - mit dem Ziel insbesondere die Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Hilfe von sportlichen Aktivitäten positiv zu beeinflussen - im Hinblick auf die Vermittlung und Erlernung von allgemein anerkannten Zielen der Gesellschaft – unter Berücksichtigung allgemein anerkannter sozialer und Familien - bezogener Aspekte – insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der Integration sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderung und von älteren Menschen.

(2) Die Unterstützung des Engagements junger Menschen für die Gesellschaft durch die Mittel des Sports - unabhängig von kulturellen, körperlichen, geschlechtsspezifischen, intellektuellen oder ökonomischen Bedingungen – und die außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit durch Mittel des Sports zur Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen.

(3) Die außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit durch Mittel des Sports zur Förderung der Integration und Inklusion als wesentliche Säulen für eine funktionierende demokratische Gesellschaft - unter der klaren Prämisse, dass Gewalt kein Mittel zur Lösung von Konflikten ist und dass es nicht nur um ein Nebeneinander sondern um ein Miteinander geht.

(4) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.

(5) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports; Initiierung und Durchführung von sportlichen Aktivitäten, die darauf abzielen, den Dialog in der Gesellschaft und zwischen den Generationen in einem breiten und umfassenden Sinn zu stärken; Durchführung von Jugendcamps; Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Miteinander von Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie von Menschen mit und ohne Behinderung; Durchführung von gemeinsamen Aktionen von Jung und Alt.

(6) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung der Jugend durch die Mittel des Sports sowie zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden – unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Parteizugehörigkeit oder Beruf.

(2) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Alle aktiven Spieler und Spielerinnen müssen Mitglied im Verein sein.

(3) Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(5) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre),
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- Fördermitglieder

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(7) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu

(9) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(10) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(11) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet die Beitragsordnung des Vereins zu beachten.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch den Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festgestellt wird.

(2) Die auf der Mitgliederversammlung festgestellten aktuellen Beiträge werden in der jeweils aktuellen Beitragsordnung festgehalten.

(3) Daneben können Gebühren und / oder Umlagen inklusive Höhe, Laufzeit und Fälligkeit durch den Vorstand festgesetzt werden, wenn die Regeln der Finanzierung dies erfordern.

(4) Die Erhebung von Gebühren und / oder Umlagen, die die Höhe des zu diesem Zeitpunkt gültigen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung übersteigen, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(6) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(8) In Ausnahmefällen können Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen auf Antrag des Mitglieds mittels Überweisung geleistet werden. Über den Antrag entscheidet der Kassierer.

(9) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(10) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Beitragszeitraum ist der 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die Beiträge sind jährlich fällig zum 01. September ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf. Bei Eintritt innerhalb eines Beitragszeitraums wird ein anteiliger Beitrag fällig.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit zehn Prozent Zinsen p.a. auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Ein Verzug ist ausgeschlossen im Falle einer gültigen Lastschriftvereinbarung.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50 Euro je Einzelfall verhängen.

(11) Der Vorstand kann Beiträge, Gebühren oder Umlagen sowie Zinsen und Kosten hierauf stunden, ermäßigen oder erlassen.

(12) Beiträge, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(2) Ihr Stimmrecht können die Mitglieder nur persönlich ausüben – es ist nicht übertragbar.

(3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rederecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

(6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Geschäftsführender Vorstand,
3. Gesamtvorstand,
4. Jugendversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei maximal die Besetzung folgender Vorstand - Positionen angestrebt wird:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der 3. Vorsitzenden

dem/der 1. Geschäftsführer(in)

dem/der 1. Kassierer(in)

Beim erweiterten Vorstand wird die Besetzung folgender Positionen angestrebt:

dem/der 2. Geschäftsführer(in)

dem/der 2. Kassierer(in)

dem/der Schriftführer(in)

dem/der Sozialwart(in)

dem/der Jugendleiter(in)

dem/der Abteilungsleiter(in) der aktiven Fußballabteilung

dem/der Abteilungsleiter(in) der aktiven Hockeyabteilung

dem/der Abteilungsleiter(in) der „Alte Herren“ - Abteilung

dem/der Abteilungsleiter(in) der Abteilung von zusätzlich betriebenen Sportarten

dem/der Zeugwart(in)

dem/der Beisitzer(in)

(1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. - Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. – Abteilungsleiter können auch durch die Abteilungen gewählt oder durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch Beschluss benennen oder abberufen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

(5) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsord-

nung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, in dem die internen Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen per Beschluss festgelegt sind und die Einzelheiten der Arbeitsweise des Vorstands geregelt sind. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind u.a. die Vertretungsregelungen im Vorstand festgelegt. Geschäftsordnung und Aufgabenverteilungspläne sind keine Bestandteile dieser Satzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist zudem ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- den Mitgliedern die Höhe und Fälligkeit von angemessenen Beiträgen vorzuschlagen,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von angemessenen Gebühren und Umlagen,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird und in das Vereinsregister eingetragen ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(11) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Tagesordnungspunkte müssen nicht in der Einladung zur Vorstandssitzung enthalten sein. Die Beschlussfassungen können mündlich und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Alle Beschlussfassungen werden schriftlich festgehalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der geschäftsführende Vorstand aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

(12) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.

Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(13) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(14) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen und ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können auf der Mitgliederversammlung nicht mehr zugelassen werden.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstands mit Bericht über den Jahresabschluss
- Bericht von Sozialwart, Jugendleiter und Abteilungsleiter aus dem Gesamtvorstand
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Wahlen und Bestätigungen nach Maßgabe der Satzung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

(4) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Antragsgründe spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags und mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung soll nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks, der keine Zweckänderung im Sinne des §33 Abs. 1 Satz 2 BGB darstellt und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. - Für Änderungen des Vereinszwecks, die eine Zweckänderung im Sinne des §33 Abs. 1 Satz 2 BGB darstellt wird durch den Gesetzgeber die Zu-

stimmung aller Mitglieder gefordert, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.

(7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Abteilungen des Vereins

(1). Der Gesamtvorstand gründet oder schließt Abteilungen.

(2). Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung. Diese sind nach der Wahl dem Gesamtvorstand zu benennen.

(3). Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Eine Abteilungsordnung ist gültig, wenn sie vom Gesamtvorstand genehmigt wird.

(4). Die Abteilungen verwalten ihre internen Angelegenheiten selbständig, organisieren in eigener Verantwortung den Übungs- und Wettkampfbetrieb und andere abteilungsinterne Veranstaltungen. Dabei sind sie an Beschlüsse und Weisungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands gebunden.

(5). Eine rechtswirksame Vertretung einer Abteilung kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

(6). Die Abteilungen sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen sowie Eingehen und Kündigen von Vertragsverhältnissen. Die Abteilungen haben jedoch ein Mitwirkungsrecht und werden bei Personalentscheidungen durch den geschäftsführenden Vorstand beteiligt.

(7) Für Abteilungen, die sich im Aufbau befinden und für Abteilungen, in denen eine Wahl nicht erfolgen konnte, beruft der Gesamtvorstand einen Abteilungsleiter.

(8) Abteilungen können Abteilungsversammlungen durchführen. Abteilungsversammlungen werden

- vom Abteilungsleiter einberufen,
- einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder der Abteilung dies beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen,
- vom Gesamtvorstand einberufen, wenn keine Abteilungsleitung besteht.

(9). Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

(10) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendleiter/in, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher/in, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode von 2 Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können frühestens nach sechs Jahren ab ihrer Wahl wiedergewählt werden.

§ 13 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§14 Vergütung

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage mit einer Mehrheit von 2/3 beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (bspw. Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale etc.) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhält-

nisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die jeweiligen steuerrechtlichen Regelungen sind zu beachten.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Auswendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wird.

(5) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 15 Haftung

(1) Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale gem. §3Nr.26a EStG nicht übersteigt sowie ehrenamtlich Tätige, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Regelungen des §31a BGB gelten neben den Vorständen gem. §26BGB auch für alle weiteren Vorstandsmitglieder.

(3) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(4) Für alle Verbindlichkeiten haftet Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 16 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Übergangsregelung

Im Rahmen dieser Satzungsänderung finden keine Neuwahlen statt. Die nächsten Neuwahlen erfolgen auf der nächsten Jahreshauptversammlung

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.07.2017 in Kerpen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. – Gleichzeitig sind alle früheren Satzungen erloschen.